

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 34

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Unteroffiziersverein der Stadt Luzern an die Sektionen des Militär-Vereins auf dem Land.

(Vom 6. August 1868.)

Bei Anlaß der letzten Cadres-Kurse hat unser Verein die Cadres aller 5 Bataillone ins Schützenhaus dahier eingeladen, um sich nebst geselliger Unterhaltung mit einer Frage zu beschäftigen, die sowohl im Interesse unseres kantonalen, als des schweizerischen Wehrwesens liegt. In den beiden stattgefundenen Versammlungen, die von ca. 500 Offizieren, Unteroffizieren und unsern Vereinsmitgliedern besucht wurde, war man allgemein der Ansicht, daß auch auf dem Lande außer dem aktiven Militärdienste in militärischer Beziehung etwas mehr geschehen sollte, und daß sich namentlich in stärker bevölkerten Orten, gleichwie in andern fortgeschrittenen Kantonen, Wehrvereine gründen sollten.

Wir leben gegenwärtig in einer Zeit, wo man immer mehr an die Intelligenz jedes einzelnen Wehrmanns appellirt, daher es auch nothwendig wird, daß man sich auch außer dem Dienste mit der Wehrkraft des Landes beschäftigt.

Was nützt es dem republikanischen Wehrmann, sobald er aus dem Dienste tritt, wenn er seine während der kurzen Instruktionszeit mit Mühe erworbenen Kenntnisse, statt noch mehr auszubilden, solche an den Nagel hängt und sich rein nichts mehr um die Sache bekümmert.

Was nützen die enormen Opfer, die der Staat für Bewaffnung, Ausrüstung und Bildung seiner Wehrkraft bringt, wenn nicht jeder Einzelne sich als Wehrmann auszubilden sucht, mit der Handhabung seiner Waffe vertraut ist und von der Kriegsführung etwas versteht.

Es ist eine traurige Erscheinung der Zeit, daß in einer Republik, von der man sagt, sie sei ein Volk in Waffen, nahezu 80% der männlichen Bevölkerung im 20. Altersjahre von der Handhabung der Waffen noch nichts weiß.

Durch unser neues Militärgesetz ist nun auch jedem Wehrmann die Möglichkeit geboten, zu den höchsten militärischen Graden avanciren zu können; dazu wird aber Kenntniß der Sache erfordert, die man nur durch Arbeit erwerben kann.

Diese Aufgabe eines republikanischen Wehrmanns, heiße er Offizier, Unteroffizier oder Soldat, sowie die Mängel, die in unserm Wehrwesen noch existiren, wurden von allen Anwesenden richtig erfaßt, und man gab sich als Männer das Wort, auch auf dem Lande im ganzen Kantone Wehrvereine zu gründen und thatkräftig einzugreifen.

Zu diesem Zwecke wurden allerorts Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten bestimmt, welche die Sache an die Hand zu nehmen und durchzuführen hätten.

Wir haben nun die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß auch Sie in Folge Abstimmung mit dieser ehrenvollen Mission für Gründung solcher Wehrvereine betraut worden sind.

Ihre erste Aufgabe wird es nun sein, sich mit den übrigen in Ihrem Kreise bezeichneten Herren in Ver-

bindung zu setzen, die Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zusammenzuberufen und sich wo möglich zu einem Wehrverein zu konstituiren.

Es werden sich in Ihrer Nähe Leute genug finden, die Ihnen in Ihren Bestrebungen an die Hand gehen, und wir zweifeln gar nicht daran, daß es Ihrem guten Willen und Ihren Bemühungen gelingen wird, dem angestrebten Projekte Verwirklichung zu verschaffen.

Wenn Sie Aufschlüsse bedürfen, so wenden Sie sich an das Lit. Militär-Departement, an Hrn. Oberinstruktor Thalman oder an unsern Verein, und man wird Ihnen mit Vergnügen an die Hand gehen.

An Stoff zu Verhandlungen und gegenseitigen Belehrungen fehlt es Ihnen nicht, da man auf dem Felde der Kriegswissenschaft dessen genug findet.

Die Statuten müssen Sie sich Ihren lokalen Verhältnissen anpassen, da solche nicht die gleichen sind, wie in der Stadt, dessen ungeachtet werden wir Ihnen, wenn Sie es wünschen, unsere Statuten zusenden, damit Sie ein ungefähres Bild davon erhalten.

Am Fuße unserer Zuschrift finden Sie die Namen der übrigen Herren, die in Ihrer Nähe zum gleichen Zwecke bestimmt worden sind.

Indem wir Ihnen zu Ihren Bestrebungen, die ja nur im Interesse unseres gemeinsamen Vaterlandes liegen, Glück und Gedeihen wünschen, gewärtigen aus Ihrem Kreise bald entsprechende Nachrichten und zeichnen mit waffenbrüderlichem Gruß und Handschlag

Namens des Unteroffiziersvereins:

Der Präsident:

E. Zimmermann, Jäger-Feldweibel.

Der Aktuar:

R. Luternauer, Tambourmajor.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Vaud. Unterm 21. Dezember 1867 hat die Bundesversammlung durch „Bundesgesetz, betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres“ beschlossen:

Art. 5. Die Epauletten, Achselchuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 8. In Betreff der Unterscheidungszeichen tritt das Gesetz sofort mit Erlassung der bezüglichen Vollziehungsverordnung für sämtliche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften aufstellen.

Unterm 23. Dezember 1867 beschloß der Bundesrath: „Vollziehung des vorstehend erwähnten Bundesgesetzes.“ (Vide Amtliche Sammlung, IX. Band, pag. 213, 214 und 215.)

Durch Vollziehungsbeschluß vom 27. April 1868 hat denn endlich der Bundesrath in der „Abänderung zum Kleidungs-Reglement“ beschlossen:

Art. 6. Gradauszeichnungen der Offiziere. Achsel-

briden von gestanztem Metallgeflecht, Silber oder vergoldet etc.

Wie wir von verschiedenen Seiten hören, fahren nun aber die Offiziere des Kantons Waadt fort, die Spauletten zu tragen, während unseres Wissens in allen übrigen Kantonen sämtliche Offiziere dieselben abgelegt haben und die neuen Gradauszeichnungen tragen. Wir können eine solche, gegen förmlich und vollständig in Gesetzeskraft bestehende Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrathes gerichtete Opposition, welche übrigens von oben herab nicht nur unterstützt zu werden, sondern förmlich angeregt worden zu sein scheint (vide u. a. Nr. 10 der „Revue militaire suisse“ vom 30. Mai 1868; wir lassen uns übrigens gerne eines andern belehren, wenn wir uns hierin irren sollten), in einem Kanton nicht begreifen, welcher die Prätenzion hat, eine der getreuesten Stützen des neuen Bundes zu sein und durch seine liberalen Institutionen den andern voranzuleuchten.

Glauben die Offiziere des Kantons Waadt, einzig sich über die Beschlüsse der kompetenten eidgen. Behörden hinwegzusetzen und dadurch ein Vorrecht für sich erzwingen zu können, während ihre Kameraden anderer Kantone sich ohne Zögern denselben unterzogen haben? Glauben die Militärbehörden des Kantons Waadt, die militärische Disziplin zu haben, wenn sie wüßten, daß sich dessen Offiziere so offenbar undiszipliniert gegenüber den höchsten Bundesbehörden benehmen? Glaubt etwa Waadt eine Ausnahme für seine Offiziere erzwingen zu können, welche denselben gestatten würde, die Spauletten für immer beizubehalten?

Dies alles können wir vernünftiger Weise nicht annehmen. — Dann aber erscheint eine solche Opposition, da sie doch früher oder später wird aufgegeben werden müssen, geradezu als kindisch und steintoth! Wir wollen daher hoffen, unsere Kameraden aus der Waadt werden sich nächstens eines Bessern besinnen und eine Opposition aufgeben, durch welche sie sich nicht nur lächerlich machen, sondern punkto Disziplin ein sehr schlechtes und gefährliches Beispiel geben.

Nachrichten aus dem Ausland.

Ein englischer Veteran. Sir John Burgoyne, der vor Kurzem, mit dem höchsten Range der Armee, dem Feldmarschall-Patente, ausgezeichnet, in Ruhestand getreten, ist wohl unzweifelhaft einer der ältesten Veteranen nicht nur des englischen Heeres, sondern auch aller europäischen Armeen. Als des alten Kriegers Name als Fähnrich zuerst in der Armeeliste erschien, zählte Wellington erst 12 Dienstjahre und Napoleon I. war General der französischen Republik; 70 Jahre sind seitdem verfloßen, und noch bis in die letzten Tage war General Burgoyne aktiv, rüstig und thätig. Merkwürdige Wandlungen hat das Kriegswesen in dieser Periode erfahren, und zumal das Geniecorps, dem der neue Feldmarschall entsprossen, hat, seit der alte Herr seine Carriere mit der Belagerung von Malta begann, seine Systeme vielfach umgestaltet und ver-

ändert. Seine große Schule machte Sir John auf der Halbinsel, wo der englischen Armee eine Kette von Belagerungsaufgaben der schwierigsten Art zufiel, zu deren Lösung nur ein ganz unzulängliches Material, geleitet von einem in Eile zusammengeworfenen Stabe, zu Gebote stand. Doch mit unerschütterlicher Fähigkeit ging die englische Armee den Hindernissen zu Leibe, und die Erfolge gehören der Geschichte an. Ein vierzigjähriger Friede verrann nach diesen Kämpfen, und als dann in der Krim die Engländer neben dem alten Feinde von der Halbinsel gegen die Werke von Sebastopol ihre Geschütze richteten, da leitete General Burgoyne, der in den Jahren der Ruhe nicht müßig gewesen war, die Arbeiten der Belagerung. Auch diesen Krieg überdauerte der greise Soldat, und es war ihm aufbehalten, eine neue Phase des Kriegswesens, der Befestigungskunde und des Belagerungskrieges zu erleben, und als Sachverständiger Schießversuchen beizuwohnen, wobei jeder Schuß ein Projektil, so schwer als die sämtlichen Geschosse einer ganzen Belagerungs-Batterie von der Halbinsel, gegen das Ziel schleudert.

— Im Hospital zu Greenwich starb vor kurzem im 80. Jahre der pensionirte Kommandeur Pollard von der Kriegsmarine, der Mann, welcher bei Trafalgar Nelsons Tod gerächt. Mit 10 Jahren schon in der Marine, befand er sich in der genannten Seeschlacht als Midshipman auf Nelsons Admiralschiff, der „Viktory“, und wurde bei Beginn der Schlacht zuerst leicht am Arm verwundet. Als Nelson seine Todeswunde erhalten und es Kugeln auf das Hintertheil der „Viktory“ regnete, hielt sich Pollard dort mit einem Quartiermeister, der ihm seine Flinte lud, schloß, einen nach dem anderen, die Schützen aus der Takelage des „Redoubtable“, von wo aus Nelson die tödtliche Kugel getroffen, herunter und wurde auch später von seinem Vorgesetzten als derjenige bezeichnet, welcher Nelson gerächt. Trotzdem war ihm das Glück auf seiner dienstlichen Laufbahn nicht günstig. Er brachte es nicht weiter als bis zum Lieutenant, diente von 1836 bis 1853 in der Küstenwache und erhielt später als künftige Anerkennung langjähriger Dienste in Krieg und Frieden einen Platz in dem als das Hospital von Greenwich weithin bekannten Marine-Invalidenhanse daselbst.

75 Dienstjahre. Der gegenwärtige Gouverneur von Greenwich-Hospital, Sir James Alexander Gordon, ist im Jahre 1793 in die Marine getreten und steht somit im 75. Dienstjahre. Vor 72 Jahren focht der jetzt greise Offizier bei S. Vincent, vor 70 Jahren am Nil und vor 57 Jahren verlor er bei der Wegnahme der französischen Fregatte „Pomona“ ein Bein. Seine Hauptthaten datiren indessen vom Jahre 1814 auf dem „Potomac“, wo er der englischen Kriegsgeschichte ein ruhmvolles Blatt hinzufügte.

Von dem vortrefflichen Leitfaden der Taktik für die norddeutschen Kriegeschulen von Perizonius, (Verlag von C. S. Mittler und Sohn in Berlin) ist soeben die dritte verbesserte Auflage eingetroffen und vorrätzig bei Fr. Schultheß in Zürich.